

# SATZUNG

## des Kleingartenverein „Weinberg“ e.V. 1922

---

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Kleingartenverein „Weinberg“ e.V. 1922 mit Sitz in 99974 Mühlhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist beim Amtsgericht Mühlhausen unter der Nummer 90 registriert.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch die Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlagen ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Förderung der Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit, die Förderung des Interesses der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, sowie für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft und durch die fachliche Beratung der Mitglieder.

Pachtverträge werden nur mit Vereinsmitgliedern abgeschlossen.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Kleingartenwesens eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder an eine andere steuerlich begünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der BRD hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen,
3. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und Aushändigung dieser Satzung und der Gartenordnung und derer unterschriftlichen Anerkennung wirksam.

#### § 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung, die Gartenordnung und den Kleingarten-Nutzungsvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
2. die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für die Erfüllung zu wirken,
3. Mitgliedsbeiträge, Umlagen, sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen; für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen ist der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten,
5. am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.

## § 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

schriftliche Austrittserklärung,

Ausschluss,

Tod.

2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

3. Jedes Mitglied kann ausgeschlossen werden, wennes:

die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,

durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt, oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält, im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnungen und persönlicher Aussprachen im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,

seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.

4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.

Vor der Verhandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.

Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
6. Familienangehörigen (Ehepartner und Kinder), die die Satzung anerkennen, ist der Vorrang der Weiternutzung einzuräumen.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Prüfungs- bzw. Revisionskommission.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen, oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das direkte Nutzungsrecht der Kleingärtner betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Mühlhäuser Kreisverbandes, oder des Landesverbandes, sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen,

Wahl des Vorstandes,

Wahl der Prüfungs- bzw. Revisionskommission,

Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.,  
Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seiner Teilauflösung, oder über die  
Auflösung des Vereins, sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge,  
Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von  
Ehrenmitgliedern, jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den  
Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes  
der Revisionskommission, sowie die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schriftführer,

dem Schatzmeister,

dem Verantwortlichen für Ökologie und Umweltschutz,

und weitere Fachberater.

2. Der Vorstand wird in der Regel alle 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben, oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Die Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
3. Der Vorsitzende des Vereins, oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch die Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Kosten sind von dem Verein zu erstatten.
6. Aufgaben des Vorstandes:
  - laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse,
  - Verwaltung und Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
  - zur Unterstützung des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.

## § 12 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, oder dem Kleingartennutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Mühlhauser Kreisverbandes der Kleingärtner, oder des Landesverbandes Thüringen durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingartennutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die Betroffenen Mitglieder eine zivilrechtliche Klage anstreben.

## § 13 Beiträge, Pachten, Versicherungen, allgemeine Kosten/Umlagen

Die Beiträge an den Mühlhäuser Kreisverband, sowie die Pachten und Versicherungen, werden nach Eingang der Rechnung termingerecht überwiesen.

Alle Mitglieder erhalten zu Beginn eines jeden Jahres eine Finanzanforderung, die alle betreffenden Gebühren enthält.

Zur Begleichung anfallender Kosten wie Büromaterial, Porto usw. wird ein jährlicher Betrag den Mitgliedern in Rechnung gestellt. Die Höhe des Betrages wird jährlich im Vorstand festgelegt.

## § 14 Kassen- und Rechnungswesen

1. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter geleistet werden.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, tragen die Verantwortung für die formale und die sachliche Richtigkeit des Zahlungsverkehrs.

2. Zur Durchführung der Rechnungsprüfungen sind zwei Prüfer zu wählen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Sie haben Belege und Kasse, sowie die Bücher mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

Bei der Prüfung müssen mindestens 2 Prüfer anwesend sein. Sie überprüfen aufgrund sämtlicher in Frage kommenden Unterlagen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

- 3 Die Durchführung der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung des Vereins entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes wird garantiert.

### § 15 Schlussbestimmungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Formale Mängel der Satzung können im Rahmen der Eintragung beim Vereinsregister vom Vorstand geändert werden.

Mühlhausen, den 26.08.2022

Ort, Datum

*Kleingartenverein*  
"Weinberg" 1922 e.V.



Vorsitzender  
Thomas Rosenbaum

*Kleingartenverein*

"Weinberg" 1922 e.V.



Versammlungsleiter  
Reimund Hanke



Schriftführer  
Simone Wedekind